

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

Protokoll 9. Sitzung

Mittwoch, 25. Mai 2016

14.00-16.00 Uhr

R 4100/Mö 19

(Teilnehmer laut Teilnehmerliste)

1. AB Bachelor/Master

• Änderungen der AB Bachelor/Master

- **§ 18 Abs. 5 (Wiederholungsprüfungen/Fristen):** Frau Prof. Deckert fragt an, wie § 18 Abs. 5 i. V. m. der Übergangsregelung in § 34 Abs. 1 gehandhabt werden soll, da die Prüfungsordnung Wirtschaftsrecht einen entsprechenden Passus zur Wiederholungsfristen vorsieht. Herr Schwenk antwortet, dass – wenn weiterhin eine Frist vorgesehen sein soll – eine entsprechende Begründung notwendig und die Frage dann politisch im Senat zu diskutieren sei. Prof. Matzdorf erläutert in diesem Zusammenhang das Anliegen der Senatskommission, durch die Änderung der Heterogenität der Studierenden Rechnung zu tragen und einen Studienfortschritt nicht über Wiederholungsfristen zu erzwingen.

• Prüfaufträge der Senatskommission/des Senats

- **§ 10 (Anmeldung zu Prüfungsleistungen):** In der Senatskommission war die Frage aufgetreten, wie in den Fachbereichen mit Studierenden, die nicht zu einer Prüfungsleistung angemeldet sind, aber dennoch daran teilnehmen, umgegangen wird. Herr Schwenk stellt zu Beginn klar, dass auch nicht angemeldeten Studierenden der Prüfungsversuch anzurechnen ist, wenn sie daran teilnehmen.

In der Praxis wird die Teilnahme von nicht angemeldeten Studierenden weitgehend ähnlich gehandhabt: Nicht angemeldete Personen dürfen – soweit die Anmeldung nachgeprüft wird/werden kann – nicht an der Prüfungsleistung teilnehmen; für diese Personen wird aber in einigen Fachbereichen (FB 02, 10, 16) die Möglichkeit gegeben, sich vor Beginn der Prüfung noch im Prüfungsamt nachzumelden.

Prof. Matzdorf und Prof. Dahlhaus weisen darauf hin, dass für die Prüfer vor Beginn der Prüfung aufgrund der teilweise verschiedenen Studiengänge und PO-Versionen ein zuverlässiger Überblick durch das HIS-System nicht möglich ist (teilweise können Studierende vorweisen, sich angemeldet zu haben, sind aber nicht in den entsprechenden Listen ausgewiesen). Sofern eine Überprüfung der Anmeldung nicht möglich ist, empfehlen Prof. Siemeling und Prof. Bangert, die (ohne Anmeldung) teilnehmenden Studierenden unterschreiben zu lassen, dass eine Teilnahme auch bei nicht angemeldeter Prüfung als Prüfungsversuch angerechnet wird.

Prof. Bangert weist darauf hin, dass zudem weniger die Überprüfung der Anmeldung als vielmehr die Überprüfung, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfungsleistung erfüllt sind, schwierig sei. Prof. Matzdorf ergänzt, dass die Überprüfung nur mit technischer Hilfe möglich sei, was aber voraussetzen würde, dass alle Voraussetzungen sowohl abgebildet als auch rechtzeitig vor der Prüfung erbracht und eingetragen wurden, was bspw. bei kurzen Fristen zwischen den Prüfungen nicht gewährleistet werden könne.

Prof. Matzdorf regt daher an, soweit möglich auf solche Voraussetzungen zu verzichten und erläutert daran anknüpfend seine Idee, komplett auf die Anmeldung von Prüfungsleistungen zu verzichten, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Zur Prüfungsorganisation könne bei größeren Prüfungen statt dessen ein Verfahren zur Sitzplatzreservierung genutzt werden.

Der Vorschlag wird kontrovers diskutiert. Prof. Sommer und Prof. Bangert halten einen solchen Weg aus prüfungsorganisatorischer Sicht für nicht praktikabel, da auch das System der Sitzplatzreservierung wieder zu Problemen führen werde. Prof. Härtl unterstützt die Idee, fragt aber nach den rechtlichen Auswirkungen. Frau Feistauer weist darauf hin, dass bspw. für E-Klausuren eine Anmeldung unumgänglich sei, da ein entsprechender Account freigeschaltet werden müsse. Prof. Deckert regt an, die Frage der Anmeldung den Fachprüfungsordnungen zu überlassen, da beide Argumentationsseiten nachvollziehbar seien. Prof. Matzdorf ergänzt, dass evtl. zwischen Modulen, die Voraussetzungen erfordern, und solchen ohne Voraussetzungen unterschieden werden könne.

Prof. Dahlhaus regt eine Verbesserung der technischen Lösungen (klare Übersicht über alle zur Prüfung angemeldeten Studierenden und über die Erfüllung der Voraussetzungen) im Hinblick auf die Einführung von HISinONE an, um den Problemen zu begegnen.

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

- **Handhabung § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 (Information der Studierenden):** In der Sitzung der Senatskommission im Januar wurde um eine Übersicht über die Handhabung der Studierendeninformation beim Außerkrafttreten von Prüfungsordnungen und beim Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gebeten.
Über das Nichtbestehen von Prüfungsleistungen werden Studierende in allen Fachbereichen über HIS/die Leistungsübersicht informiert, d. h. es ergeht kein gesonderter schriftlicher Bescheid. Im Fachbereich 14 wird zusätzlich bei Bachelor-/Masterabreiten ein Bescheid versandt; im Fachbereich 16 gibt es für Wiederholungsprüfungen ein gesondertes Schreiben.
Es wird festgestellt, dass die derzeitige Information über das HIS-System allerdings nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 3 genügt, da die dort geforderte Belehrung nicht enthalten ist. Die Abteilung Studium & Lehre wird sich dazu mit dem ITS in Verbindung setzen, um das Problem zu lösen.
Über das Außer-Kraft-Treten von Prüfungsordnungen wird in den meisten Fällen per E-Mail informiert, z. T. werden auch andere oder zusätzliche Formate (Moodle-Kurs [Wirtschaftsrecht]; Homepage/Aushang/Infoveranstaltungen [FB 14]) genutzt.
- **§ 14 Abs. 3 (Vergabe Note 0,7):** In der Sitzung des Senats am 10. Februar wurde angeregt, die Vergabe der Note 0,7 noch einmal zu überprüfen, da deren Vergabe in den Ingenieurwissenschaften unüblich sei.
Herr Dittrich teilt mit, dass die Vergabe an den hessischen Universitäten unterschiedlich gehandhabt wird, von den TU 9 aber nur eine Universität (Aachen) die Vergabe der 0,7 ermöglicht. Prof. Deckert und Prof. Bangert sprechen sich gegen die Vergabe der Note 0,7 aus; selbst sei die Note von Ihnen noch nicht vergeben worden, im Fachbereich 16 sei die Note 0,7 bislang insgesamt nur ein Mal vergeben worden. Prof. Sommer berichtet, dass sich auch sein Prüfungsausschuss darauf verständigt habe, die Note 0,7 nicht zu vergeben. Frau Feistauer berichtet, dass auch in der Psychologie die Note 0,7 nicht vergeben werde, da sich der Berufsverband dagegen ausgesprochen habe. Aufgrund der vielfältigen Verknüpfungen mit dem Lehramt wird in den Fachbereichen 02 und 10 die Note 0,7 vergeben und auch für weiterhin sinnvoll erachtet.
Als Ergebnis der Diskussion wird vorgeschlagen, die Vergabe der Note 0,7 auf Ebene der Fachprüfungsordnungen zu regeln, da die Vergabe auch von der jeweiligen Fachkultur abhängig sei.
- **§ 15 Abs. 2 (Abmeldung von Prüfungsleistungen):** In der Sitzung des Senats am 10. Februar wurde den Senatsmitgliedern durch den Präsidenten zugesagt, die Neuregelung zur Abmeldung schriftlicher Prüfungsleistungen gem. § 15 Abs. 2 AB Bachelor/Master zu evaluieren und dem Senat darüber Bericht zu erstatten. Nach ersten Erfahrungen aus den Fachbereichen 7 und 14 sollte die Frist zur Abmeldung aus prüfungsorganisatorischen Gründen zumindest um einige Tage (vorgeschlagen werden zwei Werktagen) verlängert werden; laut Prof. Sommer hätten sich bei einer Veranstaltung durch die Neuregelung 50% der angemeldeten Studierenden wieder abgemeldet.
Prof. Matzdorf weist darauf hin, dass sich Fragen der Prüfungsorganisation auch durch das Setzen von Anmeldefristen (Anmeldebeginn/Anmeldeende) klären lassen, zumal Räume sowieso nur langfristig gebucht werden könnten. Herr Schwenk stellt noch einmal klar, dass sich die Regelung des § 15 Abs. 2 nur auf Klausuren bezieht; sofern die Regelung beibehalten wird, werde dies in den AB Bachelor/Master entsprechend konkretisiert. Herr Dittrich berichtet, dass im HIS-System bislang noch nicht nach Prüfungsformen unterschieden werden könne, was das automatische Setzen einer Abmeldefrist angeht, das ITS aber eine entsprechende technische Unterscheidung prüfe.
Frau Prof. Deckert fragt im Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 an, wie mit Hausarbeiten umzugehen sei, die nicht abgegeben werden. Laut Herrn Schwenk wäre dies als „nicht bestanden“ zu werten. Problematisch ist, dass Hausarbeiten zum größten Teil nicht über das System angemeldet werden und Bearbeitungsfristen unterschiedlich flexibel gehandhabt werden, sodass eine Überprüfung schwierig ist.

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

- Handhabung § 12 Abs. 5 und § 32 (Einsicht in Prüfungsakten, Archivierung/Archivierung elektronischer Arbeiten)

Zur Archivierung insbesondere elektronisch eingereichter Prüfungsarbeiten (Hausarbeiten) gibt es verschiedene Anfragen. Neben der Frage der Archivierung ist in diesen Fällen zu klären, wie die in § 12 Abs. 5 geregelte unterschriebene Erklärung vorgelegt werden soll.

Bereits aus der vergangenen Sitzung des Arbeitskreises mit den Prüfungsämtern ergab sich, dass es keine einheitliche Handhabung hinsichtlich der Archivierung (weder schriftlich noch elektronisch vorliegender Arbeiten) gibt. § 20 Abs. 3 der hessischen Immatrikulationsverordnung, in der die Archivierung von Prüfungsakten geregelt ist, sieht zwar eine Archivierung von Prüfungsleistungen für fünf Jahre vor, erlaubt aber auch die Rückgabe von Prüfungsarbeiten (womit eine Archivierung entfällt). Auch hinsichtlich des Vorliegens einer unterschriebenen Erklärung gem. § 12 Abs. 5 ist die Handhabung unterschiedlich, teilweise wird eine zusätzlich zum elektronischen Dokument eingereichte schriftliche Erklärung verlangt, teilweise reicht eine eingescannte Unterschrift im elektronischen Dokument aus. Herr Dittrich berichtet, dass nach Angaben des SCL auch eine elektronische Signatur/Nutzung des elektronischen Personalausweises denkbar sei, hier besteht ggf. noch rechtlicher Prüfungsbedarf. Auch die Einsichtnahme in elektronische Prüfungsarbeiten nach § 32 Abs. 1 wird unterschiedlich gehandhabt, so werden beispielsweise im Fachbereich 07 die kommentierten Arbeiten zurück an die Studierenden versandt.

Vorab sprach sich der Prüfungsausschuss Sozialwesen für eine einheitliche Regelung zur Archivierung von Prüfungsleistungen aus (u. a. zur Rechtssicherheit bei Streitfällen); die Abteilung Studium und Lehre wird prüfen, inwieweit Handlungsbedarf besteht.

2. Handhabung des § 44 HHG

In der Senatskommission für Angelegenheiten von Studium und Lehre wurde im Januar nach dem Stand der Umsetzung der Neuregelung des § 44 HHG gefragt und darum gebeten, die Handhabung im AK Prüfungsverwaltung anzusprechen.

Herr Schwenk weist noch einmal auf die Regelung des § 44 HHG hin. In den Fachbereichen 07 und 10 wird dies seit Jahresbeginn so umgesetzt (die Einladung zu den Fachbereichsratssitzungen erfolgt 14 Tage vor der Sitzung, die Unterlagen gehen der Fachschaft zu). Die Fachbereiche 14 und 16 haben die Regelung bislang noch nicht berücksichtigt, werden dies aber künftig vergleichbar der Fachbereiche 07 und 10 umsetzen. Beschwerden seitens der Studierenden liegen nicht vor, da die Studierenden auch bereits bislang in das Genehmigungsverfahren von Prüfungsordnungen einbezogen wurden und die Gremien oft durch dieselben Personen besetzt sind.

3. Quereinstieg/Höherstufung Fachsemester

Auf Bitten von Vizepräsident Hänlein werden die Prüfungsausschussvorsitzenden um Erfahrungsberichte zum Aufwand/Verfahrensablauf bei der Höherstufung von Fachsemestern/Einstufung von Hochschulwechslern gebeten.

- Psychologie (FB 01): Laut Frau Feistauer müssen in der Psychologie pro Semester ca. 20-30 Anträge von Hochschulwechslern bearbeitet werden, der Arbeitsaufwand beträgt zwischen 30 Minuten und 10 Stunden pro Antrag. Problematisch sei, dass man prüfen müsse, auch wenn feststehe, dass keine Plätze für die Interessenten vorhanden seien.
- Soziale Arbeit (FB 01/vorab per Mail mitgeteilt): Im Zeitraum WS 2014/2015 bis SS 2016 wurden 49 Anträge gestellt, zusätzlich gab es ca. 150-200 Voranfragen (bei steigender Tendenz), die nicht in einem Antrag mündeten. Der größte zeitliche Aufwand fällt bei der Prüfung der Unterlagen und der Beratung zum Studienverlauf an. Problematisch sei zudem die Anerkennung ausländischer Leistungen.
- In allen anderen Fachbereichen läuft das Verfahren relativ problemlos, es seien auch genügend Plätze vorhanden (FB 07/Wirtschaftsrecht: ca. 30 Anträge/Jahr, Prüfung durch Studiengangskordinator; FB 16: nur wenige Anträge; Prüfung durch Fachverantwortliche, Entscheidung dann durch PA-Vorsitzenden; FB 11 15 Anträge/Jahr (vorab mitgeteilt).

Es wird festgestellt, dass die Problematik für zulassungsfreie Studiengänge offenbar weniger relevant ist, da genügend Plätze zur Verfügung stehen und es offenbar auch weniger Anträge auf Höherstufung gibt (verbunden damit wird die Frage erläutert, welche Konsequenzen eine Höherstufung für die Studierenden hat).

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

Da es auf Seiten der Studierenden und der Fachbereiche Unklarheiten zum Verfahren gibt, schlägt Prof. Matzdorf vor, dass sich Studierende zunächst wegen der Immatrikulation an das Studierendensekretariat wenden, die Prüfung dann anschließend in den Fachbereichen (Prüfungsausschüsse) erfolgen sollte. Damit könne Verwaltungsaufwand gespart werden, da die Anerkennungsdaten gleich im POS eingepflegt werden könnten. Herr Keim entgegnet, dass dies für NC-Studiengänge nicht möglich ist, ebenfalls könne es zu Problemen kommen, wenn z. B. eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung vorliegt. Daher wird vereinbart, dass mit dem Protokoll noch einmal der Verfahrensvorschlag des Studierendensekretariats aus dem Jahr 2015 versandt wird.

Im Zusammenhang mit der Höherstufung wird zudem um Klärung der beiden folgenden grundsätzlichen Fragen zur Anerkennung von Leistungen gebeten:

- Gibt es neben dem Recht auch eine Pflicht auf Anerkennung (z. B. Notenverbesserung; Anerkennung EN)?
- Gilt ein EN nur für ein Modul oder für einen gesamten Studiengang (wenn bspw. das EN-Modul in Kassel nicht zum Curriculum gehört)?

Herr Dittrich nimmt die Fragen auf, das Thema Anerkennung soll auch auf Wunsch der Senatskommission in nächster Zeit verstärkt bearbeitet werden.

5. Verschiedenes

Herr Dittrich berichtet:

- Durch die HÜW (hochschulübergreifende Weiterbildung) wird ein Workshop Prüfungsrecht angeboten, der auch inhouse veranstaltet werden kann; nach der Durchführung für die Prüfungsämter besteht auch die Möglichkeit, speziell für Prüfungsausschussvorsitzende/Lehrende. Es besteht grundsätzliches Interesse.
- Für die AB Bachelor/Master in der Version vom 10. Februar 2016 liegt nun auch eine aktualisierte englische Übersetzung vor, die hier abgerufen werden kann: http://www.uni-kassel.de/themen/fileadmin/datas/themen/lehr-studienqualitaet/AB_BaMa_english_20160210.pdf
- Aufgrund der Einführung des Studierendenverwaltungsmoduls „STU“ (HISinONE) ist es zurzeit nicht möglich, dass die Prüfungsämter selbst für Studierende einen Wechsel der PO-Version vornehmen können. Das ITS arbeitet zusammen mit der HIS an einer Lösung des Problems; ebenfalls wird zwischen der Abteilung Studium & Lehre eine Lösung für die Übergangszeit gesucht. In den nächsten Tagen sollen die Fachbereiche darüber informiert werden.
- Frau Prof. Deckert bittet darum, dass die Prüfungsausschüsse auch künftig weiterhin – wie seit einiger Zeit üblich – über für sie relevante Neuerungen/Änderungen etc. (z. B. Änderungen AB Bachelor/Master etc.) informiert werden, da dies für deren Arbeit sehr hilfreich sei.

Für das Protokoll
gez. Dittrich